



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 39/155

A-6010 Innsbruck, am 18. März 1986

Tel.: 05222/28701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

An das

Bundesministerium für
LandesverteidigungBitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.Franz Josefs-Kai 7 - 9
1011 Wien

7 7/1986
ZL GE/986

Datum:	27. MÄRZ 1986
Verteilt:	27. MÄRZ 1986

Wolff Schanzl

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Wehrgesetz 1978 und das Heeresgebühren-
gesetz 1985 geändert werden;
Stellungnahme

Zu Zahl 10 041/178-1.1/84 vom 6. Februar 1986

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Wehrgesetz 1978 und das Heeresgebührenengesetz 1985 geändert
werden, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I Z. 8 (§ 17 Abs. 7):

In den Erläuterungen (S. 3) wird diese Regelung mit der
Notwendigkeit begründet, die für eine sachgerechte Verwen-
dung der Wehrpflichtigen als Heereskraftfahrer unerlässlichen
Grundlagen rechtzeitig vor dem Antritt des Grundwehrdien-
stes zu erlangen. Es wäre zu prüfen, ob diesem Anliegen
nicht auf einfachere Weise Rechnung getragen werden kann.
Nach § 78 des Kraftfahrgesetzes 1967 ist die Führung eines

- 2 -

Zentralnachweises für Lenkerberechtigungen vorgesehen. Der Einberufungsbefehl zum Grundwehrdienst ist spätestens vier Wochen vor dem Einberufungstag zuzustellen, sofern militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen (§ 36 Abs. 1 dritter Satz des Wehrgesetzes 1978). Im Regelfall müßte es wohl möglich sein, von Amts wegen zu ermitteln, wer als Heereskraftfahrer geeignet ist. Aber auch, um für einen raschen Einsatz gerüstet zu sein, wäre es vorstellbar, etwa an Hand der Zentralkartei immer wieder zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für den Einsatz als Kraftfahrer noch vorliegen. Es darf auch nicht übersehen werden, daß der Personenkreis, in dessen Lenkerberechtigungen sich Änderungen ergeben, doch eingeschränkt ist. Zu beachten wird auch sein, daß es trotz der Strafsanktion schwer zu überprüfen sein wird, ob der Meldepflicht tatsächlich nachgekommen wird. Eine vollständige Erfassung der einsatzfähigen Kraftfahrer ist daher nicht gewährleistet.

Es sollte von einer Belastung des Staatsbürgers durch neue Verpflichtungen abgesehen werden, wenn sich andere Möglichkeiten anbieten, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Gerade bei behördlich registrierten Fakten - dazu zählen auch die Lenkerberechtigungen - sind Erhebungen von Amts wegen in der Regel leicht durchführbar.

Zu Art. I Z. 10 (§ 20 Abs. 3):

Diese Bestimmung wirft eine Reihe rechtlicher und faktischer Fragen auf. Auch hier ist zu prüfen, ob die Belastung der in Rede stehenden Behörden und Anstalten und die ganze Problematik, die sich aus dem Eingriff in sensible Daten ergibt, in einem angemessenen Verhältnis zum Erfolg stehen.

Im Bereich der Landesverwaltung ist vor allem eine Mehrbelastung für die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landeskrankenhäuser zu befürchten. Die Bezirksverwaltungsbehörden sind in jenen Fällen, in denen eine amtsärztliche Untersuchung zu erfolgen hat (etwa im Verfahren zur Erteilung einer Lenkerberechtigung), die Krankenanstalten in allen Fällen verpflichtet, schwerwiegende gesundheitliche Schädigungen von Wehrpflichtigen dem Bundesministerium für Landesverteidigung zu melden. Die demonstrative Aufzählung läßt zwar den Schluß zu, daß eher psychische Erkrankungen oder Suchtkrankheiten zu den meldepflichtigen gesundheitlichen Schädigungen zählen. Ausdrücklich ausgeschlossen werden physische Erkrankungen aber nicht, was nocheinmal zu einer Steigerung des Verwaltungsaufwandes führen würde. Zu beachten wird auch sein, daß Krankheiten, die im Zuge einer Stellung nicht erkannt werden können, vor allem solche psychischer Natur, an und für sich nicht leicht erkennbar sind und deshalb auch von Amtsärzten oder Krankenanstalten nicht immer wahrgenommen werden können. Wenn aber eine Krankheit, sei sie physischer oder psychischer Natur, so offensichtlich ist, daß die Gefahr für den Patienten oder die Allgemeinheit erkennbar ist, werden nach den einschlägigen Gesetzen Maßnahmen zu treffen sein (vgl. etwa § 49 Abs. 1 des Krankenanstaltengesetzes; §§ 14 ff. des Tuberkulosegesetzes; § 5 des Geschlechtskrankheitengesetzes). In solchen Fällen wird es aber nicht zu einer Stellung nach § 24 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978 oder zur Ableistung des Präsenzdienstes (§ 28 leg.cit.) kommen.

- 4 -

Die vorgesehene Mitteilungspflicht ist auch unter den Gesichtspunkten des Datenschutzes und der Verschwiegenheitspflicht der in einer Krankenanstalt tätigen Personen zu prüfen.

Nach § 1 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978, hat jedermann Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit er daran ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, hat. Dieses Grundrecht auf Datenschutz findet nicht nur auf automationsunterstützt verarbeitete, sondern auch auf konventionelle Daten Anwendung (vgl. etwa Adamovich/Funk, Österreichisches Verfassungsrecht, S. 331). Eine Beschränkung des Rechtes auf Datenschutz ist u.a. auf Grund von Gesetzen zulässig, die aus den im Art. 8 Abs. 2 MRK genannten Gründen notwendig sind (§ 1 Abs. 2 leg.cit.). Dazu zählt auch die nationale Sicherheit. Die im Entwurf vorgesehene Beschränkung dürfte somit aus der Sicht des Grundrechtes auf Datenschutz zulässig sein.

Nach § 14 Abs. 1 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGB1.Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1.Nr. 6/1986, unterliegen alle in einer Krankenanstalt tätigen Personen einer Verschwiegenheitspflicht über alle die Krankheiten betreffende Umstände u.dgl. Diese besteht nicht, wenn die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt durch ein öffentliches Interesse, insbesondere durch Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege, gerechtfertigt ist. Im öffentlichen Interesse der Landesverteidigung wird eine Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht anzunehmen sein.

Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses wird aber von einer materiellen Betrachtungsweise auszugehen sein. Grundrechte und Verschwiegenheitspflichten sollten nur dann eingeschränkt werden können, wenn eine Beeinträchtigung der Substanz des zu schützenden öffentlichen Interesses zu befürchten ist oder dieses nicht anders wahrgenommen werden kann. Es wird daher zu fragen sein, ob jede mit einer im öffentlichen Interesse gelegenen Tätigkeit im Zusammenhang stehende Organisationsmaßnahme, die auch anders bewältigbar ist, schon Ausnahmen rechtfertigt.

Die im Entwurf vorgesehene Fassung des § 20 Abs. 3 des Wehrgesetzes ist daher sowohl in rechtspolitischer als auch in verwaltungsökonomischer Hinsicht noch eingehend zu prüfen.

Zu Art. I Z. 11 (§ 22):

In den Erläuterungen (S. 4) wird ausgeführt, daß aus Erfahrungen der Praxis auf die Mitgliedschaft eines rechtskundigen Bediensteten in der Stellungskommission verzichtet werden kann. Es sei an dieser Stelle nur kurz daran erinnert, daß über die rechtliche Qualifikation des Beschlusses der Stellungskommission keine einheitliche Auffassung herrscht. In der Regel wird ein Gutachten angenommen (vgl. etwa Ermacora/Kopf/Neisser, Wehrrecht², Teil I, Anm. 4 zu § 23 des Wehrgesetzes, S. 158), darin aber auch ein Bescheid gesehen (siehe Pernthaler, Der Rechtsstaat und sein Heer, S. 223). Sollte dem Beschuß der Stellungskommission eindeutig Bescheidcharakter zukommen, könnte auf die Mitgliedschaft eines rechtskundigen Bediensteten nicht verzichtet werden.

Zu Art. I Z. 17 (§ 28 Abs. 2) und Z. 28 (§ 38 Abs. 2
lit. d):

Nach diesen Bestimmungen sollen die Heranziehung zu den Truppenübungen bis zum Ende der Wehrpflicht (das ist nach § 16 des Wehrgesetzes 1978 das 51. Lebensjahr) möglich sein und es sollen Zeiten, in denen der Wehrpflichtige am Antritt einer Kader- oder Truppenübung gehindert war, nicht in die Dienstzeit eingerechnet werden.

Aus der Sicht des Landes als Dienstgeber sind diese Regelungen, sollten sie Gesetz werden, problematisch. Fast alle Bediensteten in leitenden Funktionen sind älter als 35 Jahre und können daher zu Truppenübungen einberufen werden. Dies bringt aber eine starke Beeinträchtigung des Organisationsablaufes mit sich. Ebenso die Überwälzung des zeitlichen Risikos im Falle der Verhinderung (z.B. durch Krankheit).

Zu Art. I Z. 20 (§ 30 Abs. 3) und Z. 27 (§ 37 Abs. 7):

In beiden Fällen verliert der Einberufungsbefehl, dem Bescheidcharakter zukommt (vgl. Ermacora u.a., a.a.O., Anm. 3 zu § 36 des Wehrgesetzes 1978, S. 180), seine Wirksamkeit. Trotzdem werden unterschiedliche Formulierungen verwendet ("Außerkrafttreten des Einberufungsbefehles" und "Unwirksamwerden der Einberufung"). Es sollte eine einheitliche Terminologie angestrebt werden.

Zu Art. II (Änderung des Heeresgebührengesetzes 1985):

In der Z. 6 (§ 39 Abs. 1 Z. 3) wären im Sinne einer einheitlichen Vorgangsweise die Zitate zu überprüfen. In Anlehnung etwa an die Promulgationsklausel des Art. III der 2. BDG-Novelle 1984, EGBI-Nr. 550, müßte es heißen "Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984" und "Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985".

In diesem Zusammenhang wird auf Probleme hingewiesen, die sich bei der Vollziehung des Heeresgebührengesetzes 1985, BGBI.Nr. 87, in der Fassung des Gesetzes BGBI.Nr. 266/1985, ergeben und bei einer Novellierung berücksichtigt werden sollten.

Durch § 26 Abs. 1 letzter Satz HGG werden häufig Gelegenheitsarbeiter, die kurz vor dem Antritt des Präsenzdienstes eine gut bezahlte Beschäftigung annehmen, gegenüber Personen, die regelmäßig, aber einer weniger gut bezahlten Arbeit nachgehen, bevorzugt. Diese Bestimmung erscheint im Hinblick auf die ohnehin für Härtefälle vorgesehene Regelung im § 26 Abs. 2 leg.cit. entbehrlich.

Bei gleichzeitig selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeiten wird bei der Berechnung der Einkommensteuer das gesamte Einkommen herangezogen. Bei der Berechnung des Nettoeinkommens aus selbständigen Tätigkeiten nach § 27 Abs. 5 HGG sind verschiedene Beträge aus der Einkommensteuer zu berücksichtigen. Das Nettoeinkommen kann daher nicht genau festgestellt werden.

- 8 -

In der Regel ist bei unselbständigen Erwerbstätigen das Einkommen der letzten drei Monate (§ 26 Abs. 1 HGG), bei Selbständigen jenes des letzten Jahres (§ 27 Abs. 1 HGG) für die Bemessung des Familienunterhaltes heranzuziehen. Es müssen daher Einkommen aus verschiedenen Zeiträumen zusammengeworfen werden. Schwierigkeiten ergeben sich auch dann, wenn entweder das Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit unter der Mindestbemessungsgrundlage liegt oder aus anderen Gründen die Mindestbemessungsgrundlage heranzuziehen wäre. Die Höchstbemessungsgrundlage nach § 28 HGG führt immer mehr zu recht hohen Vergütungen für den Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe der Wehr- und Zivildienstpflichtigen. Die Bezüge sind manchmal höher als die des Kompaniekommandanten mit den gleichen Sorgepflichten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

